



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 400/24

vom

6. November 2024

in der Strafsache

gegen

wegen Diebstahls u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stade vom 6. Februar 2024 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird die Einziehungsentscheidung aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts dahin ergänzt, dass der Angeklagte für die Einziehung des Wertes von Taterträgen als Gesamtschuldner haftet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Bartel

Feilcke

Wenske

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz: Landgericht Stade, 06.02.2024 - 201 KLS 150 Js 36808/23 (25/23)

ECLI:DE:BGH:2024:061124B6STR400.24.0